

Datenschutzverpflichtung gemäß § 5 KDG Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ich, _____ geb. am _____

bin bei / in _____

als ehrenamtliche Mitarbeiterin / als ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Funktion als _____

_____ tätig.

1. Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der dazu erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz und die dazu erlassene Verordnung kann ich in der Einrichtung, in der ich als ehrenamtliche Mitarbeiterin / als ehrenamtlicher Mitarbeiter tätig bin, oder unter www.bistum-trier.de/datenschutz einsehen.

2. Ich verpflichte mich das Datengeheimnis, auch nach Beendigung meiner Tätigkeit, zu beachten.
Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG rechtliche Folgen haben kann.

Ort | Datum

Unterschrift

Informationen zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.